



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 52/2021/2022

Entscheidung Nr. 53/2021/2022

Entscheidung Nr. 54/2021/2022

14.12.2021

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat aufgrund mündlicher Verhandlung, in der der Kontrollausschuss durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Anton Nachreiner, vertreten war, am 07.12.2021 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit

1. Hans E. Lorenz Vorsitzender
2. Georg Schierholz DFB-Beisitzer
3. Edmund Rottler DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen des unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger im Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Holstein Kiel und Hansa Rostock mit einer Geldstrafe von 30.000,- Euro belegt.
2.
 - a) Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen des unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger im Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Hansa Rostock und Schalke 04 mit einer Geldstrafe von 2.300,- Euro belegt.
 - b) Im Übrigen wird der Verein freigesprochen.
3. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger im Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Hansa Rostock und SV Sandhausen in Tateinheit mit nicht ausreichendem Ordnungsdienst mit einer Geldstrafe von 10.000,- Euro belegt.
4. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, von der Gesamtsumme von 42.300,- Euro einen Betrag von 14.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Nachweis über derartige Aufwendungen ist bis 31.07.2022 zu erbringen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA zu $\frac{3}{4}$, im Übrigen der DFB.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
1. VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – 1. VIZEPRÄSIDENT Peter Peters – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrückge
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



6. Angewandte Vorschriften:

§§ 1 Nr. 4., 7 Nr. 1. c), 9 Nr. 2., 3., 4. i.V.m. 9a Nr. 1. und 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Gründe:

(abgekürzt wegen Rechtskraft)

Auf die Ausführungen in den Anträgen des Kontrollausschusses und Einzelrichterurteilen vom 24.11.2021 kann weitgehend verwiesen werden. In der mündlichen Verhandlung hat die Beweisaufnahme zur Bestätigung der angeklagten Vorfälle geführt mit der Ausnahme, dass die schweren Ausschreitungen anlässlich des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen Hansa Rostock und Schalke 04 im öffentlichen Verkehrsraum (Copernikusstraße) stattfanden und somit nicht in die Verantwortlichkeit des Vereines fallen. Daher kam die bezüglich dieser Vorfälle beantragte Einzelstrafe von 40.000,- Euro in Wegfall. Insoweit war die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA freizusprechen.

Bei der Bemessung der verbliebenen Einzelstrafen hat das Sportgericht zudem einen Abschlag in Höhe von 25% vorgenommen. Dabei wurde berücksichtigt, dass aufgrund der Corona-bedingten Einschränkung die Stadionkapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden können und die Vereine nur verminderter Zuschauereinnahmen generieren. Der Zumessungsleitfaden für die Verhängung von Geldstrafen orientiert sich an einer möglichen vollständigen Auslastung der jeweiligen Zuschauerkapazitäten. Durch die staatlich verordnete Begrenzung der Zuschaueraufzahlen entstehen für die Vereine finanzielle Engpässe, die eine uneingeschränkte Anwendung des Strafzumessungsleitfadens als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Sportgerichtsbarkeit gewährt den Vereinen insoweit einen Abschlag in Höhe von 25% der nach dem Leitfaden vorgesehenen Geldstrafen. Daher waren im vorliegenden Fall die jeweiligen Einzelstrafen in den Fällen 1 und 3 entsprechend zu reduzieren.

Es bestehen keine Bedenken, der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA nachzulassen, von der Gesamtsumme in Höhe von 42.300,- Euro einen Betrag von 14.000,- Euro in sicherheitstechnische Maßnahmen zu investieren. Der Nachweis über derartige Aufwendungen ist bis 31.07.2022 zu erbringen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Gunnar Kempf

09.11.2021

Per E-Mail

Vorkommnis während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA und dem SV Sandhausen am 17.10.2021 in Rostock

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4., 9. Nrn. 2., 3., 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich die Medienberichterstattung zu dem Vorfall sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurde im Rostocker Fanblock wurde ein großes Banner mit der Aufschrift „EINER WENIGER, ACAB!!!“ durch Rostocker Anhänger ausgerollt und gezeigt.

Das gezeigte Banner ist grob beleidigend, herabwürdigend und menschenverachtend gemäß § 9 Nrn. 2. und 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung. Die Aufschrift des Banners ist im Zusammenhang mit dem Tod eines Polizisten aus Hamburg zu sehen, der kurze Zeit vor dem Spiel bei einem Lehrgang in Mecklenburg-Vorpommern im Alter von 24 Jahren verstorben war. In diesem Zusammenhang kommt der Aufschrift des gezeigten Banners ein pietätloser, menschenverachtender Inhalt gemäß § 9 Nrn. 2. und 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung



zu. Es liegt dadurch zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Tat im Sinne von § 13 Nr. 1. Abs. 2 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat zudem gegen § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (nicht ausreichender Ordnungsdienst) verstoßen. Durch engmaschige und möglichst lückenlose Einlasskontrollen und ausreichend Ordnungspersonal in den Blöcken hätten das Einbringen, Ausrollen und Zeigen des Banners im Fanblock verhindert werden müssen.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der Vorfall stellt aufgrund der Art seiner Begehung keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Bei der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, dass nach § 9 Nr. 3. Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB grundsätzlich eine Geldstrafe von nicht unter 18.000,- Euro zwingend zu beantragen wäre. Des Weiteren ist straferschwerend zu berücksichtigen, dass der FC Hansa Rostock in jüngster Vergangenheit wiederholt durch Fehlverhalten seiner Anhänger in Erscheinung getreten ist. So musste der FC Hansa Rostock in dem Jahr vor der Unterbrechung des Spielbetriebes aufgrund der COVID-19-Pandemie im Zeitraum zwischen dem 30.01.2019 und dem 06.02.2020 in 17 Verfahren vor dem DFB-Sportgericht wegen Fehlverhaltens seiner Anhänger sportgerichtlich sanktioniert werden. Auch in der laufenden Spielzeit 2021/2022 ist der Verein bereits wiederholt durch Zuschauerausschreitungen aufgefallen. Der Kontrollausschuss geht daher grundsätzlich von einer zu beantragen Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro aus. Zu Gunsten des F.C. Hansa Rostock berücksichtigt der Kontrollausschuss, dass der Klub sich für die Vorkommnisse unverzüglich öffentlich entschuldigt hat und eine tatverdächtige Person sowie zwei der Beteiligung an der Tat verdächtige Personen ermittelten konnte. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte hält der Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro für **gerade noch vertretbar**. Der Kontrollausschuss weist darauf hin, dass ohne die erfolgreiche Täterermittlung eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 30.000,- Euro zu beantragen gewesen wäre.

Das Verfahren wegen des Entzündens eines pyrotechnischen Gegenstandes (Feuerwerkskörper mit Rauchentwicklung) in der 55. Spielminute wird mit Zustimmung des Sportgerichts analog § 154 StPO eingestellt.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 15.11.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorge-
nannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Gunnar Kempf

09.11.2021

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA und dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 am 25.09.2021 in Rostock

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, davon ein Fall in Tateinheit mit einem nicht ausreichenden Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch drei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 42.300,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 14.000,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie der ZIS sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 68. Spielminute wurden auf der Südtribüne drei Rauchköpfe gezündet (blau, weiß, rot). Der Rauch verblieb für ca. 7 Minuten im Stadion. Der Vorfall hatte keinen Einfluss auf das Spielgeschehen (Fall 1).

Ab der 80. Spielminute verließ eine Gruppe von ca. 150 Rostocker Anhängern ad hoc die Südtribüne. Laut Polizeiangaben (ZIS) suchte die Gruppe gezielt die Auseinandersetzung mit der Polizei, die sich hinter der Südtribüne positioniert hatte. Hierbei wurden Einsatzkräfte im



Bereich des Stadionvorplatzes, der an Spieltagen zum umfriedeten Stadionbereich gehört, massiv mit Steinen und Pyrotechnik beworfen. Es wurde hierbei ein Polizeibeamter verletzt; der Beamte blieb jedoch dienstfähig. Ein Polizeifahrzeug brannte aus (Fall 2).

In der 84. Spielminute wurde ein Feuerzeug aus dem Heimbereich in Richtung Spielfeld geworfen (Fall 3).

Gewaltsame Auseinandersetzungen im Stadionbereich (Fall 2) stellen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltung dar und sind von dem Heimverein zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat insoweit zudem gegen § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (nicht ausreichender Ordnungsdienst) verstoßen. Durch eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften in den gefährdeten Bereichen müssen präventiv sowie im konkreten Einsatzfall gewaltsame Auseinandersetzungen im umfriedeten Stadionbereich unter allen Umständen verhindert werden.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie - auf nationaler Ebene - vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die Vorfälle in den o.g. Fällen 1 und 3 sind – im Gegensatz zu dem o.g. Fall 2 – für eine standardisierte Betrachtung geeignete Fälle im Sinne der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Diese sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe von 600,- Euro je Gegenstand vor (mithin hier insgesamt 1.800,- Euro) sowie für das Werfen des Feuerzeuges (Fall 3) eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro.

Hinsichtlich der Vorfälle in dem o.g. Fall 2 berücksichtigt der Kontrollausschuss zu Gunsten des FC Hansa Rostock, dass der Klub die Vorfälle bedauert. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass die Vorkommnisse von schwerwiegender Art waren und hierbei eine Person verletzt wurde. Des Weiteren ist erheblich straferschwerend zu berücksichtigen, dass der FC Hansa Rostock in jüngster Vergangenheit wiederholt durch Fehlverhalten seiner Anhänger in Er-scheinung getreten ist. So musste der FC Hansa Rostock in dem Jahr vor der Unterbrechung des Spielbetriebes aufgrund der COVID-19-Pandemie im Zeitraum zwischen dem 30.01.2019 und dem 06.02.2020 in 17 Verfahren vor dem DFB-Sportgericht wegen Fehlverhaltens seiner Anhänger sportgerichtlich sanktioniert werden. Auch in der laufenden Spielzeit 2021/2022 ist



der Verein bereits wiederholt durch Zuschauerausschreitungen aufgefallen. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der Kontrollausschuss für die Vorfälle in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 40.000,- Euro. Der Kontrollausschuss weist zu- dem darauf hin, dass der FC Hansa Rostock aufgrund der gehäuften Vorfälle in der Vergan- genheit seine Maßnahmen intensivieren sollte, um die Sicherheit des Spielbetriebes zu ge- währleisten. Im Wiederholungsfall wird der Kontrollausschuss weitere Maßnahmen in Erwä- gung ziehen.

Der DFB-Kontrollausschuss beantragt insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 42.300,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint. Dem F.C. Hansa Rostock wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 14.000,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 15.11.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorge- nannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Gunnar Kempf

09.11.2021

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem Kieler SV Holstein von 1900 und der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA am 02.10.2021 in Kiel

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.000,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 13.000,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2022 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 22. Spielminute versammelten sich ca. 30 Rostocker Anhänger hinter ihrem Block -L- und stürmten sodann in den benachbarten Sitzplatzblock K 3, in dem sich überwiegend Rostocker Anhänger befanden. Dabei wurden drei Ordner verletzt (ein Ordner erlitt eine Platzwunde am Kopf und musste zur Behandlung ins Krankenhaus) und es kam zu Sachbeschädigungen. Die Polizei musste in Absprache mit dem Sicherheitsdienst nicht eingreifen. Der Spielbetrieb wurde nicht gestört (Fall 1).



In der 90. Spielminute wurde von einem Rostocker Anhänger der Blockzaun zum Innenraum überstiegen und das Innenraumtor des Blockes L mit dem Fuß geöffnet. Es gelangten sodann ca. 5 bis 8 Rostocker Anhänger in den Innenraum hinter die Banden. Durch das Einschreiten des Ordnungsdienstes wurde verhindert, dass das Spielfeld durch die Rostocker Anhänger betreten wurde (Fall 2).

Gewaltsame Blockstürme und Auseinandersetzungen im Stadionbereich (Fall 1) stellen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltung dar. Gleiches gilt für das unerlaubte Betreten des Innenraumes durch Anhänger eines Vereins (Fall 2). Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie - auf nationaler Ebene - vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Hinsichtlich der Vorfälle in dem o.g. Fällen 1 und 2 berücksichtigt der Kontrollausschuss zu Gunsten des FC Hansa Rostock, dass der Klub die Vorfälle bedauert. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass v.a. die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 1 aufgrund der Verletzung von Personen von schwerwiegender Art waren. Des Weiteren ist erheblich straferschwerend zu berücksichtigen, dass der FC Hansa Rostock in jüngster Vergangenheit wiederholt durch Fehlverhalten seiner Anhänger in Erscheinung getreten ist. So musste der FC Hansa Rostock in dem Jahr vor der Unterbrechung des Spielbetriebes aufgrund der COVID-19-Pandemie im Zeitraum zwischen dem 30.01.2019 und dem 06.02.2020 in 17 Verfahren vor dem DFB-Sportgericht wegen Fehlverhaltens seiner Anhänger sportgerichtlich sanktioniert werden. Auch in der laufenden Spielzeit 2021/2022 ist der Verein bereits wiederholt durch Zuschauerausschreitungen aufgefallen. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der Kontrollausschuss für die Vorfälle in dem o.g. Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 35.000,- Euro und für die Vorfälle in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro. Der Kontrollausschuss weist zudem darauf hin, dass der FC Hansa Rostock aufgrund der gehäuften Vorfälle in der Vergangenheit seine Maßnahmen intensivieren sollte, um die Sicherheit des Spielbetriebes zu gewährleisten. Im Wiederholungsfall wird der Kontrollausschuss weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen.

Der DFB-Kontrollausschuss beantragt insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 40.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint. Dem F.C. Hansa Rostock wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 13.000,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 15.11.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorge-
nannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –